

Beschluss

5-0-7-0

26. Juni 2025

Anhang zu Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Ergänzung und Aktualisierung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen führt die GDK das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG). Beim NAREG handelt es sich um ein aktives, personenbasiertes Register für die nicht universitären Gesundheitsberufe. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Die Ausbildungsabschlüsse, welche im NAREG erfasst werden, sind im Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen aufgelistet, der bei Bedarf vom Vorstand der GDK angepasst wird.

2. Antrag von labmed

Mit Schreiben vom 10. April 2025 hat der Schweizerische Berufsverband der Biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik [labmed](#) bei der GDK einen Antrag zur Aufnahme des Abschlusses «Bachelor of Science (BSc) Biomedizinische Labordiagnostik» ins NAREG eingereicht (vgl. beiliegenden Antrag labmed). Die Zürcher Hochschule der Angewandten Wissenschaften ZHAW bietet diesen Bachelorstudiengang seit 2022 und bisher als einzige Fachhochschule an. Im Herbst 2025 werden die ersten rund 50 Absolventinnen und Absolventen ihr Bachelordiplom erlangen. Gemäss labmed stellt der BSc-Abschluss eine Weiterentwicklung des Berufsfeldes Biomedizinische Analytik und Labordiagnostik im Tertiärbereich A dar, was den Absolventen/-innen eine akademische Weiterentwicklung ermögliche. Gleichzeitig unterstreicht labmed, dass Inhaber/-innen des BSc-Diploms in Biomedizinischer Labordiagnostik (BMLD) grundsätzlich die gleichen Tätigkeiten in medizinischen Routinelabors wahrnehmen wie die Absolventen/-innen des Bildungsgangs Biomedizinische Analytik HF. Die Erfassung im NAREG trage zur Sichtbarkeit und Anerkennung des Berufsbildes bei, ermögliche eine systematische Nachverfolgbarkeit der Berufsqualifikationen und unterstütze damit die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen. Aus diesen Gründen sei der neue Bachelorabschluss ebenfalls im NAREG zu erfassen.

3. Beurteilung

Im NAREG erfasst werden nicht universitäre Gesundheitsfachpersonen mit Abschluss einer Höheren Fachschule oder einer Fachhochschule oder mit Abschlüssen, die häufig in den Kantonen bewilligungspflichtig sind. Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um Zweiteres. Weil der neue Abschluss nicht zu den Abschlüssen gemäss Art. 12 Abs. 2 Gesundheitsberufegesetz ([GesBG](#)) gehört, kann er nicht im Gesundheitsberuferegister (GesReg) erfasst werden. Fachpersonen mit einem BSc in Biomedizinischer Labordiagnostik sind für eine Tätigkeit in medizinischen Laboratorien und somit in Gesundheitsinstitutionen prädestiniert und verfügen über mindestens gleichwertige Kompetenzen wie die Biomedizinischen Analytiker/-innen HF. Nebst den oben genannten Zwecken des NAREG dürfte eine Erfassung des BSc-Abschlusses BMLD vor allem für die Gesundheitsinstitutionen und medizinischen Laboratorien als Arbeitgebende von Nutzen sein. Die Registrierung macht den neuen Abschluss einerseits besser sichtbar für

Patientinnen und Patienten sowie Behörden und erleichtert andererseits den Arbeitgebenden die Überprüfung der Berufsqualifikationen bei der Rekrutierung des Fachpersonals. Schliesslich besteht im vorliegenden Fall eine Analogie zum Berufsfeld der Medizinisch-technischen Radiologie. Aufgrund der unterschiedlichen Bildungsangebote in der Westschweiz gegenüber der Deutschschweiz und dem Tessin werden auch für diesen Beruf Inhaberinnen und Inhaber sowohl des HF- wie des BSc-Abschlusses im NAREG erfasst. Aus all diesen Gründen ist es angezeigt, den Abschluss BSc in BMLD im NAREG abzubilden und entsprechend den Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu ergänzen.

4. Weitere Anpassungen

Im Zuge der oben erwähnten Ergänzung sollen zudem die folgenden weiteren Anpassungen im Anhang zu Art. 12^{ter} Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgenommen werden.

4.1 Bereinigung altrechtlicher Abschlüsse

Im GesReg werden Inhaber/-innen von Bildungsabschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 GesBG (Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF, Bachelor of Science in Physiotherapie FH, Bachelor of Science in Ergotherapie FH, Bachelor of Science in Hebamme FH, Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH, Bachelor of Science in Optometrie FH sowie Master of Science in Osteopathie FH) und Inhaber/-innen von entsprechenden anerkannten ausländischen Abschlüssen registriert (Art. 24 Abs. 1 Bst. a GesBG). Zudem werden gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b GesBG Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 11 GesBG im GesReg erfasst. Darunter fallen auch Inhaber/-innen mit altrechtlichen inländischen Abschlüssen (sowie mit diesen als gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse), wenn diese Abschlüsse für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung den Abschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 GesBG gleichgestellt sind (vgl. Art. 34 Abs. 3 GesBG i.V.m. Art. 8 bis Art. 14 der Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung, [GesBAV](#), SR 811.214).

Seit dem 1. Februar 2022 ist das GesReg offiziell in Betrieb und öffentlich zugänglich. Im Hinblick darauf wurde der Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen bereinigt. Einerseits wurden die Bildungsabschlüsse, welche ab 1. Februar 2022 im GesReg erfasst werden, aus dem Anhang gestrichen. Gleichzeitig wurde der allgemeine Hinweis aufgenommen, dass die Angaben zu Personen mit altrechtlichen Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 bis Art. 14 GesBAV, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen und demnach nicht im GesReg registriert werden, weiterhin im NAREG erfasst bleiben. Nicht gestrichen wurden damals die altrechtlichen Abschlüsse «Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK» und «Augenoptikerin und Augenoptiker HFP». Sie werden bis anhin ausdrücklich im Anhang zu Art. 12^{ter} Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen genannt. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung wird vorgeschlagen, diese beiden Abschlüsse im Anhang ebenfalls nicht mehr separat aufzuführen, da Inhaber/-innen entsprechender Abschlüsse über den allgemeinen Hinweis auf Art. 8 bis Art. 14 GesBAV abgedeckt sind. Da es sich um altrechtliche Bildungsabschlüsse handelt, erfolgen keine neuen Einträge mehr. Die bisherigen Angaben zu Inhaberinnen und Inhabern eines interkantonalen Diploms in Osteopathie sowie zu Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Diploms als Augenoptiker/-in HFP, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen, verbleiben auch mit dieser redaktionellen Anpassung weiterhin im NAREG.

4.2 Redaktionelle Anpassung BSc en technique en radiologie médicale

Auch im Sinne der Einheitlichkeit und der Konsistenz wird vorgeschlagen, auf die Nennung des Bildungsanbieters «HES-SO» beim Bachelor of Science en technique en radiologie médicale zu verzichten. Die HES-SO (Fachhochschule Westschweiz) ist im Moment zwar die einzige Anbieterin des besagten Studiengangs. Der Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist jedoch nicht nach Anbieter-, sondern nach Abschlusslogik aufgebaut. Auch beim nun neu aufzunehmenden Bachelor of Science in Biomedizinischer Labordiagnostik der ZHAW wird deshalb bewusst auf die Nennung «ZHAW» verzichtet. So wird vermieden, dass der Anhang jedes Mal angepasst werden muss, wenn eine Ausbildung von einem zusätzlichen Bildungsanbieter angeboten wird. Um auch sprach-

lich kongruent zu sein, soll die Bezeichnung des Bildungsabschlusses zudem in der deutschen und italienischen Version des Anhangs je auf Deutsch (Bachelor of Science in Medizinisch-technischer Radiologie) bzw. Italienisch (Bachelor of Science in radiologia medica) ausgeschrieben werden.

5. Fazit

Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Anhang zu Art. 12^{ter} Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wie folgt anzupassen ist:

- «Bachelor of Science in Biomedizinischer Labordiagnostik» ergänzen;
- «Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK» und «Augenoptikerin und Augenoptiker HFP» streichen;
- «Bachelor of Science HES-SO en technique en radiologie médicale» neu als «Bachelor of Science in Medizinisch-technischer Radiologie» formulieren.

Beschluss

Der Vorstand der GDK beschliesst:

1. Der beiliegende Anhang zu Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wird genehmigt.
2. Der Anhang tritt mit Wirkung auf den 1. Juli 2025 in Kraft.